

Bundessozialgericht

- 5 RJ 44/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 27. Mai 1977
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 12. März 1976 wird zurückge-
wiesen, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Erteilung
eines Bescheides über den Anspruch der Klägerin auf Witwen-
rente ab 1. Juli 1965 richtet.

Im übrigen - soweit die Verurteilung der Beklagten die Zeit
vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1965 betrifft - wird das ge-
nannte Urteil aufgehoben; insoweit wird die Sache zu neuer
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Klägerin auf einen Neuantrag Witwenrente zu gewähren ist, obschon die Beklagte frühere Anträge bereits bindend abgelehnt hat.

Die Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1955 verstorbenen Versicherten Wilhelm A (A.). Dieser hatte in der Zeit von 1926 bis 1948 für 427 Wochen und im Jahre 1954 für drei Monate Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) entrichtet.

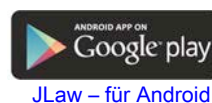
Mit Bescheid vom 17. Dezember 1956 lehnte die Beklagte einen ersten Antrag der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente aus dem Versicherungsverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes mit der Begründung ab, daß aus den bis zum 31. Dezember 1948 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft erloschen sei, weil für die Jahre 1949 bis 1953 kein Beitrag entrichtet und auch die Halbdeckung nicht erreicht sei. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin keinen Rechtsbehelf eingelegt. Einen zweiten Witwenrentenantrag der Klägerin vom 18. August 1965 lehnte die Beklagte mit dem Bescheid vom 25. Januar 1966 ebenfalls ab; die Klägerin habe die für eine Überprüfung einer bindenden Ablehnung vorgesehene Ausschlußfrist (Art 2 § 44 Satz 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-) versäumt. Auch hiergegen hat die Klägerin keine Klage erhoben.

Am 30. November 1972 stellte die Klägerin unter "Bezug auf § 5 des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965" den nunmehr streitigen dritten Rentenantrag. Durch Bescheid vom 19. Oktober 1973 lehnte die Beklagte auch diesen Antrag ab: Auch nach erneuter Überprüfung könne sie sich nicht überzeugen, daß die Leistung zu Unrecht abgelehnt worden sei. Nach Art 2 § 17 ArVNG könnten Hinterbliebenenrenten nur gewährt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

werden, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften die Anwartschaft erhalten gewesen sei und die Wartezeit als erfüllt gelte. Das sei nicht der Fall. Durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) sei in der Rechtslage keine Änderung eingetreten. Den Widerspruch der Klägerin gegen diesen Bescheid wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 1975).

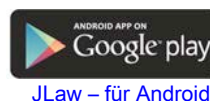
Im Streitverfahren hatte die Klägerin in zweiter Instanz Erfolg. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 12. März 1976 hat das Landessozialgericht (LSG) die klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts (SG) vom 26. August 1975 sowie die streitigen Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, "der Klägerin einen neuen Bescheid über ihren Anspruch auf Witwenrente ab 1. Januar 1957 zu erteilen". In der Begründung heißt es, die Beklagte könne sich gemäß § 1300 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht auf die Bindungswirkung der Bescheide vom 17. Dezember 1956 und 25. Januar 1966 berufen, weil deren Unrichtigkeit zweifelsfrei feststehe. Der erstgenannte Bescheid stütze sich zu Unrecht auf eine Versäumung der Ausschlußfrist des Art 2 § 44 Satz 4 ArVNG. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) treffe die Beschränkung der Nachprüfung auf innerhalb der Ausschlußfrist gestellte Anträge nicht auf Bescheide zu, die nach dem Inkrafttreten, aber vor der Verkündung des ArVNG ergangen und danach bindend geworden seien. Die gleichen Grundsätze müßten darüber hinaus jedoch für alle Bescheide gelten, die vor dem Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens des ArVNG ergangen, aber erst danach bindend geworden seien. In der Zeit zwischen Erlass eines Bescheides und dem Eintritt seiner Bindungswirkung müsse immer ein schwebendes Verfahren angenommen werden. Die in Art 2 § 44 ArVNG insoweit bestehende Regelungslücke müsse durch eine entsprechende Anwendung von dessen Satz 1 auf einen solchen Fall geschlossen werden. Der Bescheid vom 17. Dezember 1956 sei frühestens am 18. Januar 1957 durch Ablauf der Klagefrist bindend geworden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Bis zu diesem Zeitpunkt habe sich das Verfahren somit noch in der Schwebe befunden. Eine über die Verurteilung zur Erteilung eines Neufeststellungsbescheides gemäß § 1300 RVO hinausgehende Verurteilung zur Gewährung von Rente verbiete sich, weil die Beklagte zuvor über den Leistungsanspruch als solchen neu zu entscheiden habe.

Das LSG hat in dem Urteil die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat die Revision eingelegt. Sie trägt vor, Art 2 § 44 ArVNG behandle in Satz 1 die Fälle, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Schwebe gewesen seien, weil entweder ein Bescheid nicht erteilt oder ein Rechtsstreit anhängig gewesen sei, in Satz 2 die Fälle, in denen bis zum 31. Dezember 1956 ein Bescheid erlassen und bis zur Verkündung des ArVNG bindend geworden sei. Es wäre Sache der Klägerin gewesen, sich nach Erhalt des Ablehnungsbescheides vom 13. Dezember 1956 im eigenen Interesse um die weitere Entwicklung der Gesetzgebung zu kümmern. Das BSG habe erkennbar Art 2 § 44 ArVNG nur auf Fälle angewandt wissen wollen, in denen bis zum 31. Dezember 1956 ein Bescheid erlassen gewesen sei; nur sie seien, wenn sie dem damals geltenden Recht entsprochen hätten, rechtmäßig gewesen und rechtmäßig geblieben. Solche Bescheide könnten nicht als schwebend angesehen werden. Die Klägerin könne die unterlassene Fristwahrung nicht ungeschehen machen. Billigkeitserwägungen und einem Verwaltungsermessen sei kein Weg eröffnet. Ließe man sie gelten, wäre die Zeitschranke des Art 2 § 44 Satz 4 ArVNG gegenstandslos.

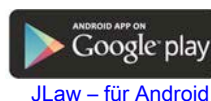
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. März 1976 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. März 1976 als unbegründet zurückzuweisen und der Beklagten die außergerichtlichen Kosten in sämtlichen Rechtsszügen aufzuerlegen.

Die Klägerin ist der Auffassung, mit dem Bescheid vom 25. Januar 1966 habe die Beklagte die Neufeststellung gemäß § 1300 RVO nicht abgelehnt, vielmehr nur eine Überprüfung des Bescheides vom 17. Dezember 1956 gemäß Art 2 § 44 Abs 3 und 4 ArVNG. Die Bindungswirkung des erstgenannten Bescheides beziehe sich daher nicht auf den jetzt streitigen Anspruch aus § 1300 RVO. Im übrigen hält die Klägerin das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung für einverstanden erklärt.

II.

Die zulässige Revision ist nicht begründet, soweit sie sich gegen die Verurteilung der Beklagten zum Erlass eines neuen Bescheides über ihren Anspruch auf Witwenrente für die Zeit ab 1. Juli 1965 richtet; im übrigen - soweit die Verurteilung der Beklagten die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1965 betrifft - führt sie zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Die Klägerin hat am 30. November 1972 unter "Bezug auf § 5 des RVÄndG vom 9. Juni 1965" bei der Beklagten - zum dritten Mal - aus dem Versicherungsverhältnis ihres 1955 verstorbenen Ehemannes Witwenrente beantragt: vor dem SG hat sie sich erneut auf das RVÄndG bezogen und ausgeführt, danach stehe ihr Rente ab

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

1. Juli 1965 zu. Darin ist der Klägerin aus folgenden Überlegungen beizupflichten:

Die Beklagte hatte auf den genannten - dritten - Antrag der Klägerin den erhobenen Rentenanspruch nach § 1263 Abs 2 RVO idF des RVÄndG vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) zu prüfen; in der Fassung dieses Gesetzes nämlich galt die genannte Vorschrift seit dem 1. Juli 1965 (Art 1 § 1 Nr 26 iVm Art 5 § 10 Abs 1 Buchst. e RVÄndG). Der Umstand, daß mehrere Anträge der Klägerin auf Witwenrente von der Beklagten bereits bindend im Sinne des § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abgelehnt worden waren, stand dem nicht entgegen. Art 5 § 6 Satz 1 RVÄndG schreibt vor, daß dann, wenn durch dieses Gesetz - das RVÄndG - ein Anspruch ua auf eine Leistung begründet wird, Renten "von Amts wegen unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes erneut ... festzustellen (sind)". Diese Vorschrift beseitigt mithin - teilweise, dh für die Zeit ab seinem Inkrafttreten - die Bindung bereits ergangener Renten-ablehnungsbescheide. Die aaO hierfür festgelegte Voraussetzung, daß das RVÄndG einen Anspruch auf Leistung begründet, ist im vorliegenden Fall gegeben. Die Klägerin hatte, geht man von dem von der Beklagten angenommenen Sachverhalt aus, vor dem Inkrafttreten des RVÄndG am 1. Juli 1965 keinen Anspruch auf Witwenrente: Nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden alten Recht deswegen nicht, weil - und hierüber besteht unter den Beteiligten kein Streit - nach §§ 1264, 1265 RVO aF die Anwartschaft aus den vom verstorbenen Ehemann der Klägerin bis 1948 geleisteten Beiträgen nicht erhalten und diese daher auf die Wartezeit für die Hinterbliebenenrente (§ 1255 Abs 2 RVO aF) nicht anrechenbar waren: nach dem ab 1. Januar 1957 geltenden Recht des ArVNG hatte die Klägerin schon deshalb keinen Anspruch, weil die Beklagte einen Rentenanspruch nach altem Recht bereits bindend abgelehnt hatte und die Klägerin den - eine sachlich-rechtliche Leistungsvoraussetzung darstellenden - Überprüfungsantrag nach Art 2 § 44 Satz 2 ArVNG nicht innerhalb der hierfür nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Satz 4 aaO festgelegten Frist bis zum 31. Dezember 1958 gestellt hat (vgl dazu BSG SozR Nr 9 zu Art 2 § 44 ArVNG). Dagegen hatte die Klägerin nach dem RVÄndG erstmals einen Anspruch auf Witwenrente. Art 1 § 1 Nr 26 dieses Gesetzes hat, wie oben erwähnt, § 1263 Abs 2 RVO neu gefaßt. Nach dieser Vorschrift werden Hinterbliebenenrenten gewährt, wenn dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes Versichertenrente zustand oder zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit von ihm erfüllt ist oder nach § 1252 RVO als erfüllt gilt. Ebenfalls neu gefaßt hat das RVÄndG durch seinen Art 2 § 1 Nr 5 den Art 2 § 17 Abs 1 Satz 1 ArVNG. Danach gelten § 1263 Abs 2 RVO und § 8 dieses Artikels (=Art 2 ArNNG) auch dann, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Juli 1965 eingetreten ist. Auch Art 2 § 8 Satz 1 ArVNG hat durch Art 2 § 1 Nr 3 RVÄndG eine neue Fassung erhalten: hiernach gilt § 1249 RVO auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1965 eingetreten sind; dies grundsätzlich nur dann nicht, wenn der Versicherte bereits vor dem 1. April 1945 invalide geworden ist (Satz 2 aaO). § 1249 RVO - auch er in der Neufassung des Art 1 § 1 Nr 4 RVÄndG - bestimmt, daß auf die Wartezeit die ab 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet werden (Satz 1 aaO). Da der 1955 verstorbene Ehemann der Klägerin in der Zeit von 1926 bis 1954 für insgesamt 427 Wochen und drei Monate, insgesamt also - umgerechnet - mehr als für 60 Kalendermonate (= Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit, § 1246 Abs 3 RVO) entrichtet hat und kein Anhalt besteht, daß er bereits vor dem 1. April 1945 invalide geworden wäre, steht der Klägerin nach den Vorschriften des RVÄndG Witwenrente zu. Freilich besteht nach Art 5 § 6 Satz 3 dieses Gesetzes der Anspruch erst ab 1. Juli 1965 (für Fälle der vorliegenden Art im Ergebnis wie hier Hanow/Lehmann/Bogs, Komm zum 4. Buch/Rentenversicherung der Arbeiter, 5. Aufl., Stand Oktober 1973, Rd Nr 13 bei § 1263 RVO; Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Anm 5 zu Art 2 § 44 ArVNG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Dem läßt sich auch nicht entgegenhalten, das RVÄndG begründe im Sinne seines Art 5 § 6 Satz 1 in Fällen der hier zu entscheidenden Art deswegen keinen Anspruch auf Witwenrente, weil ein solcher Anspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Art 2 § 17 ArVNG in der bis zum 30. Juni 1965 geltenden Fassung - Beseitigung der früheren Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft - ab 1. Januar 1957 "an sich" bereits begründet gewesen sei; der Rentenbewerber habe nur den nach § 44 Satz 2 und 4 ArVNG hierzu erforderlichen Überprüfungsantrag nicht fristgerecht gestellt und allein deshalb keine Rente erhalten. Eine solche Einschränkung des Regelungsinhalts des Art 5 § 6 RVÄndG läßt sich weder seinem Wortlaut noch seinem Sinn entnehmen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahin, aus welchen sachlich-rechtlichen Gründen vor dem 1. Juli 1965 kein Anspruch bestand; eine solche Unterscheidung ließe sich in sinnvoll abgrenzbarer Weise auch gar nicht treffen. Hinzu kommt, daß Art 5 § 6 aaO eine "Begründung" eines Leistungsanspruches durch das RVÄndG durchaus auch für Fälle annimmt, in denen der Antragsteller den Rentenanspruch "an sich" zwar hatte, ihn aber wegen bindender Ablehnung durch den Rentenversicherungsträger nur nicht durchsetzen konnte: Mit seiner aaO getroffenen Anordnung, daß die Renten von Amts wegen "neu festzustellen" seien, durchbricht das RVÄndG die Bindung bisheriger Ablehnungsbescheide ohne Rücksicht darauf, ob diese etwa zu Unrecht ergangen sind. Abgesehen hiervon ließe sich Art 5 § 6 RVÄndG auf Fälle der vorliegenden Art allenfalls nur dann nicht anwenden, wenn der schon vor seinem Inkrafttreten "an sich" bereits gegebene Anspruch und der Anspruch, den das RVÄndG gibt, deckungsgleich wären: das nämlich liefe auf eine rückwirkende volle Beseitigung der für den Fall der Säumnis des Rentenbewerbers verbundenen leistungsrechtlichen Nachteile des Art 2 § 44 Satz 2 und 4 ArVNG hinaus; eine solch weitgehende Regelung wird dem RVÄndG indessen nicht entnommen werden können. So verhält es sich aber in Fällen der zu entscheidenden Art nicht. Die Leistungen, auf die das RVÄndG Ansprüche gibt, können, wie erwähnt, erst mit seinem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Inkrafttreten am 1. Juli 1965 beginnen. Mithin treffen den Rentenbewerber auch bei Anwendung des Art 5 § 6 RVÄndG für eine Zeit bis zum 30. Juni 1965 die an die Versäumnis der Frist des Art 2 § 44 Satz 4 ArVNG geknüpften Sanktionen in der harten Form des vollen Verlustes des "an sich" gegebenen Rentenanspruches. Dagegen ergibt es keinen Sinn, diese harten Sanktionen auch über die Zeit des Inkrafttretens des RVÄndG gegenüber Rentenantragstellern weiterzuführen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes eindeutig einen Leistungsanspruch haben. Es ist offensichtlich gerade Sinn des RVÄndG, auch den Personen einen Rentenanspruch einzuräumen, die bis dahin im Vergleich zu der in diesem Gesetz getroffenen Regelung benachteiligt waren.

Nach alledem hat die Klägerin ab 1. Juli 1965 gegen die Beklagte Anspruch auf Witwenrente. Auf die Revision der Beklagten kann der Senat ~~diese~~ indessen nicht zu einer Leistung verurteilen; er ist vielmehr darauf beschränkt, deren Revision gegen die vom Berufungsgericht allein ausgesprochene Verpflichtung, "einen neuen Bescheid zu erteilen", zurückzuweisen, soweit sie die Zeit ab 1. Juli 1965 betrifft.

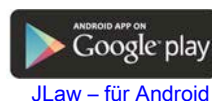
Soweit die Revision den Anspruch der Klägerin auf Neufeststellung des Witwenrentenanspruches für eine Zeit vor dem 1. Juli 1965 betrifft – die Klägerin hat insoweit ihren Anspruch erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erweitert –, vermag der Senat nicht abschließend zu entscheiden. Die die Entscheidung des LSG tragende Rechtsauffassung, ein vor dem 1. Januar 1957 ergangener Rentenablehnungsbescheid, hinsichtlich dessen die Klagefrist erst nach dem 31. Dezember 1956 abgelaufen ist, werde nicht von Art 2 § 44 Satz 2 ArVNG erfaßt, sondern falle als "schwebendes Verfahren" unter Satz 1 aaO mit der Folge, daß die Beklagte von Amts wegen bereits das ab 1. Januar 1957 geltende Recht hätte anwenden müssen, trifft nicht zu. Die genannte Bestimmung zählt, wie ihr Inhalt, aber ausdrücklich auch die Überschrift

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

zu Art 2 ArVNG ergibt, zu den "Übergangsvorschriften", die den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Rechtszustand auf das grundsätzlich erst ab 1. Januar 1957 geltende ArVNG (Art 3 § 8 Satz 1 aaO) überleiten. Hiernach verpflichtet Art 2 § 44 Satz 1 ArVNG den Rentenversicherungsträger oder das Gericht der Sozialgerichtsbarkeit ua, bei der Entscheidung über einen bereits vor dem 1. Januar 1957 erhobenen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus einem bereits damals eingetretenen Versicherungsfall - Tod des Versicherten - § 1263 RVO in der ab 1. Januar 1957 geltenden Fassung anzuwenden. Damit setzt die Vorschrift aber voraus, daß der Versicherungsträger oder das Sozialgericht erst nach dem 31. Dezember 1956 über einen bezeichneten "alten" Rentenantrag noch zu entscheiden hatte. Hat aber der Versicherungsträger - und von einem solchen Sachverhalt gehen die Beteiligten und das LSG vorliegend aus - den schon vor dem 1. Januar 1957 erhobenen Hinterbliebenenrentenanspruch auch schon vor diesem Zeitpunkt durch Bescheid abgelehnt und hat der Rentenbewerber hiergegen keinen Rechtsbehelf eingelegt, so hatte nach dem 31. Dezember 1956 weder ein Rentenversicherungsträger noch ein Sozialgericht in bezug auf den bezeichneten Rentenanspruch mehr etwas zu entscheiden. Bei einem solchen Sachverhalt läßt sich nicht davon sprechen, daß im Sinne des Art 2 § 44 Satz 1 ArVNG ein vor dem 1. Januar 1957 eingeleitetes Verfahren nach dem 31. Dezember 1956 noch schwebte (vgl hierzu auch den erkennenden Senat in SozR Nr 2 zu Art 12 des Leistungsänderungsgesetzes vom 25. Januar 1971). Da auch im vorliegenden Fall die Beklagte durch den im Dezember 1956 erteilten Bescheid das Rentenfeststellungsverfahren bereits vor dem 1. Januar 1957 abgeschlossen und es die Klägerin auch - durch Verzicht auf einen Rechtsbehelf - nicht über den genannten Zeitpunkt hinaus weiterbetrieben hatte, war nach dem 31. Dezember 1956 weder ein Versicherungsträger noch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit aufgerufen oder auch nur imstande, über einen Hinterbliebenenrentenanspruch der Klägerin zu entscheiden. Auch im Falle der Klägerin lag mithin bei Inkraft-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

treten des ArVNG kein schwebendes Verfahren vor.

Gleichwohl kann der Senat auf die Revision der Beklagten nicht durchentscheiden. Der der Klägerin erteilte erste Ablehnungsbescheid trägt das Datum vom 17. Dezember 1956; wann er der Klägerin zugestellt worden und damit wirksam geworden ist, ist nicht festgestellt. Das LSG hat hierzu ausgeführt, aus den Akten der Beklagten sei das Zustellungsdatum nicht ersichtlich. Hiernach bleibt die gute Möglichkeit offen, daß die Beklagte den Bescheid - etwa wegen der bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrstage - erst im Januar 1957 zugestellt hat. Dann aber wäre der Bescheid erst nach dem Inkrafttreten des ArVNG ergangen mit der Folge, daß er nicht unter die Regelung des Art 2 § 44 Satz 4 ArVNG fiel (vgl BSG SozR Nr 11 zu Art 2 § 44 ArVNG); vielmehr hätte dann nach dem 31. Dezember 1956 im Sinne des Satzes 1 aaO ein Rentenfeststellungsverfahren noch geschwebt mit der rechtlichen Folge, daß die Beklagte auf den erhobenen Anspruch das ab 1. Januar 1957 geltende Recht des ArVNG bereits hätte anwenden müssen. Dann aber könnte die Entscheidung des LSG im Ergebnis auch in bezug auf den noch streitigen Zeitraum vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1965 richtig sein.

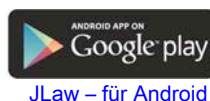
Durch - teilweise - Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz war dem LSG Gelegenheit zu geben, die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nachzuholen.

Der Ausspruch über die Kosten war der abschließenden Entscheidung vorzubehalten.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 12 -

Mit dem Einverständnis der Beteiligten hat der Senat ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)